

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: § 15 Niedersächsisches Regelungsgesetz;
§ 2 Ziffer 1 der 3.DVO zum Bundes-Regelungsgesetz

Leitsätze:

1. Die im Lande Niedersachsen nach dem 30. September 1947 aus einer aus politischen Gründen angeordneten Internierung Entlassenen sind keine Spätheimkehrer, auch wenn es sich um eine sogenannte Anschlußinternierung handelt.
2. § 2 der Neufassung der 3.DVO zum Regelungsgesetz ist auch insoweit gültig, als danach Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die am 31. März 1958 bereits eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatten, den Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt sind.
3. Bezüge auf Grund dieser Neufassung sind nicht erst mit Wirkung vom 1. September 1953, sondern bereits mit Wirkung vom 1. April 1951 zu leisten.

Aktenzeichen: 3 AZR 114/54

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1956 LAG Hannover



3 AZR 114/54

1 Sa 502/53 (Hannover)

Im Namen des Volkes!¹³⁵

Verkündet
am 4. Dezember 1956
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Geilenbrügge und Wittholz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 5. Februar 1954 - 1 Sa 502/53 - aufgehoben.

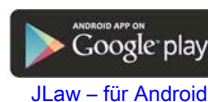
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der im Jahre 1896 geborene Kläger war seit 1926 Angestellter bei der Beklagten und wurde nach der Vergütungsgruppe VIII der TO.A bezahlt. Er gehörte seit 1933 der NSDAP und der Allgemeinen SS als Mitglied an. Anfang Februar 1945 wurde er zum Volkssturm eingezogen und alsbald der Waffen-SS zugeteilt. Anfang Mai 1945 kam er in amerikanische und bald danach in britische Kriegsgefangenschaft. Während dieser Zeit kündigte ihm die Beklagte wegen seiner politischen Belastung. Am 8. Oktober 1945 erhielt er im Lager Westertimke einen Entlassungsschein mit dem Vermerk, daß er an diesem Tage aus der Waffen-SS entlassen sei. Gleichwohl blieb er wegen seiner politischen Belastung interniert, kam in das Internierungslager Sandbostel und wurde von dort erst am 31. Oktober 1947 in Freiheit gesetzt. Er kehrte an seinen früheren Wohnsitz in Hannover zurück und wurde am 2. Februar 1949 entnazifiziert.

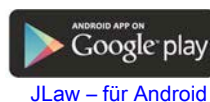
Da die Beklagte ihn nicht wieder einstellte, hat er sie auf Grund von § 15 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Niedersachsen vom 24. Dezember 1951 (Nds. GVBl. S. 233) auf Zahlung von 325,60 DM Gehalt für den Monat Dezember 1952 verklagt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger begründet einen Teil seines Klageanspruchs jetzt auch als Übergangsgehalt und beruft sich dazu auf die neue Fassung der 3. DVO zum Regelungsgesetz vom 10. Juni 1955 (BGBl. S. 274).

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger Gehalt für den Monat Dezember 1952 auf Grund des § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zu Art. 131 GG vom 24. Dezember 1951 (Nds. GVBl. S. 233) zuerkannt. Diese Vorschrift bestimmte in ihrer ursprünglichen, zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Urteils noch geltenden Fassung, daß Heimkehrer, die nach dem 30. September 1947 aus Kriegs-



gefangenschaft oder Haft zurückgekehrt sind, entsprechend ihrer bisherigen Rechtsstellung wiederzuverwenden seien und vom Beginn des Monats ihrer Rückkehr an die vollen Dienstbezüge erhalten. Auf dieser rechtlichen Grundlage hat das Landesarbeitsgericht den Kläger als Spätheimkehrer im Sinne dieser Vorschrift angesehen, weil er erst am 30. Oktober 1947 aus der Kriegsgefangenschaft nach Hause zurückgekehrt sei. Denn seine bloß formelle "Entlassung aus der Waffen-SS als eines Teiles der Wehrmacht am 8. Oktober 1945 mit unmittelbar anschließender Internierung durch die britische Besatzungsmacht habe aus völkerrechtlichen Gründen seinen Status als Kriegsgefangener nicht beenden können. Vielmehr habe die Kriegsgefangenschaft rechtlich bis zu seiner tatsächlichen Freilassung am 30. Oktober 1947 fortbestanden.

Ob es aber wirklich dem Sinn und dem Zweck des § 15 des Niedersächsischen Regelungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung entsprach, die aus politischer Internierung Entlassenen den bis zuletzt auch tatsächlich in Kriegsgefangenschaft Gehaltenen gleich zustellen und sie ebenfalls als Spätheimkehrer bevorzugt zu behandeln, war in der Rechtsprechung von Anfang an umstritten, und zwar vor allem im Hinblick auf den im Bundesheimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221, mit späteren Änderungen) entwickelten Heimkehrerbegriff. Sowohl das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg (II OVG A 249, 52, Urteil vom 22. Oktober 1952) als auch das Oberlandesgericht Celle (8 U 56/53, Urteil vom 9. November 1954, abgedruckt in Nieders. Rechtspfl. 55, 33) haben dahin erkannt, daß die aus politischer Internierung Entlassenen keine Heimkehrer im Sinne von § 15 des Niedersächsischen Regelungsgesetzes sind.

Daß diese Ansicht zutreffend ist, und daß sie auch für den beim Kläger vorliegenden Fall der Entlassung aus sogenannter Anschluß-Internierung gilt, ist jetzt durch die Neufassung des § 15 im Niedersächsischen Gesetz vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. S. 89 Art. I Nr. 15) klargestellt. Diese Neufassung gilt rückwirkend zum 1. April 1951 (vgl. Art. VIII des Gesetzes) und muß daher auch im Revisionsverfahren berücksichtigt werden (BAG 2, 226). Sie bringt in dem neuen § 15 Abs. 2 eine gesetzliche Erläuterung der Begriffe Kriegsgefangenschaft und Haft, welche lautet:



Kriegsgefangenschaft oder Haft im Sinne des Abs.1 ist jede durch eine ausländische Macht oder auf ihre Veranlassung verhängte Freiheitsentziehung im In- oder Ausland einschließlich einer Internierung, Untersuchungs- oder Strafhaft und Zwangsarbeitsverpflichtung, die

- a) wegen der Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband oder
- b) wegen der deutschen Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit oder
- c) aus sonstigen nichtpolitischen Gründen angeordnet worden ist.

Daraus ergibt sich, daß eine von der Besatzungsmacht aus politischen Gründen verhängte Freiheitsentziehung, insbesondere wie beim Kläger eine Internierung wegen Zugehörigkeit zur NSDAP und zu nationalsozialistischen Verbänden (Allgemeine SS, und Waffen-SS), die Heimkehrereigenschaft nicht begründen kann (so bereits BGH, Urteil vom 19.Dezember 1955, NJW 56, 467). Aus politischen Gründen "verhängt" ist eine Freiheitsentziehung auch insoweit, als diese Gründe nur für die Aufrechterhaltung, aber noch nicht für die ursprüngliche Anordnung des Entzuges der Freiheit maßgebend waren. Denn in Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 ist gesagt, daß eine sich unmittelbar an die Kriegsgefangenschaft anschließende andere Art des Gewahrsams (sogenannte Anschlußhaft) nur dann zu Gunsten des Internierten zu berücksichtigen sei, wenn sie ebenfalls unpolitisch war (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.2.1956, MDR 56, 569). Nur diese strenge Unterscheidung zwischen einer Freiheitsentziehung aus unpolitischen Gründen (Wehrmachtzugehörigkeit, Volkszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit) und einer solchen aus politischen Gründen (Verbindung zum Nationalsozialismus) entspricht dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes. Sie ist nach Auffassung des Senats auch sinnvoll. Wenn der Kläger unter Berufung auf ein neueres Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 24.September 1956 (2 Sa 411/56) auch jetzt noch an der gegen teiligen Ansicht festhält, dann beruht das auf einer jedenfalls jetzt nicht mehr vertretbaren zu engen Auslegung des Begriffes der politischen Haft.



Hiernach steht dem Kläger kein Anspruch aus §§ 15, 22 des mehrfach genannten niedersächsischen Gesetzes zu.

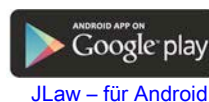
II. Erst im Revisionsverfahren hat der Kläger seinen Klageanspruch hilfsweise auch auf das Bundesgesetz zu Art.131 GG (Regelungsgesetz) gestützt, insbesondere auf § 2 der Neufassung der 3.DVO vom 10.Juni 1955 (BGBl.55, 273). Er verlangt insoweit hilfsweise Übergangsgehalt für Dezember 1952 in Höhe der Versorgungsbezüge. Dabei hat er auch geltend gemacht, daß die Beklagte diesen Anspruch anerkannt und sich durch Vergleich vom 1.November 1955 verpflichtet habe, ihn mit Wirkung ab 1.April 1951 zu erfüllen.

Hierin liegt, wenn man von dem angeblichen Anerkenntnis und dem angeblichen Vergleich zunächst absieht, keine Klageänderung. Eine solche wäre allerdings im Revisionsverfahren im Hinblick auf § 561 Abs.1 ZPO nicht mehr zulässig (vgl. OGHBr.Z.2, 231; Stein-Jonas, 18.Aufl., Anm.II 1b zu § 561; Baumbach-Lauterbach, 23.Aufl., Anm.2 C zu § 561). Sie ist indessen insoweit nicht gegeben, als der Kläger seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge für den Monat Dezember 1952 aus demselben Sachverhalt herleitet, auf den er auch seinen weitergehenden Gehaltsanspruch für diesen Monat gestützt und mit § 15 des für ihn vermeintlich günstigeren Nds. Regelungsgesetz^{es}/gerechtfertigt hatte. Neu ist in diesem Zusammenhang nur der rein rechtliche Hinweis des Klägers auf die Neufassung von § 2 der 3.DVO zum Bundesregelungsgesetz. Diese Neufassung konnte das angefochtene Urteil noch nicht berücksichtigen, weil sie z.Zt. des Erlasses dieses Urteils noch nicht ergangen war. Das Revisionsgericht ist gleichwohl nicht nur nicht gehindert, sondern sogar verpflichtet, den Klageanspruch auch unter diesem neuen rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen (vgl. BAG 2,226).

Bei dieser Prüfung muß davon ausgegangen werden, daß der Kläger als früherer Kommunalangestellter zum Kreis der Personen gehört, die vom Regelungsgesetz erfaßt werden. Denn er hat seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen, nämlich aus politischen Gründen verloren und ist noch nicht seiner früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden (§ 63 Abs.1 S.1a RG). Ein Übergangsgehalt gemäß § 37 Regelungsgesetz steht ihm aber nach § 52 Abs.1 Satz 1 Regelungsgesetz nur zu, wenn er am 8.Mai 1945



einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatte - dies ist unstreitig der Fall - und seine Rechtsstellung auch im übrigen der eines Beamten auf Lebenszeit entsprach. In dieser Beziehung bestimmte § 2 Nr. 1 der 3.DVO zum Regelungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung, die zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Urteils noch galt, daß Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem am 8.Mai 1945 geltenden Recht nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte, den Beamten auf Lebenszeit gleichstehen. Ob diese Voraussetzung beim Kläger erfüllt ist, kann indessen dahingestellt bleiben. Denn nach der rückwirkend in Kraft getretenen Neufassung der 3.DVO vom 10.Juni 1955 (BGBl.S.283), die in der Revisionsinstanz beachtet werden muß (BAG 2, 226), ist eine solche Gleichstellung auch dann anzunehmen, wenn der Kläger am 31.März 1938 eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatte. Da er bereits im Jahre 1926 in den Dienst der Beklagten getreten ist, ist diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt. Zu Unrecht vertritt die Beklagte hierzu die Auffassung, zu dem Erfordernis der zehnjährigen Dienstzeit müsse auch jetzt noch hinzukommen, daß dem Angestellten nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte; denn anderenfalls verstoße § 2 Nr. 1 in seiner neuen Fassung gegen den Grundsatz des Art.131 GG und des Regelungsgesetzes, daß in keinem Falle über die am 8.Mai 1945 erreichte Rechtsstellung hinausgegangen werden dürfe, und überschreite außerdem die den Bundesministern des Innern und der Finanzen in § 52 Absatz 1 Satz 2 Regelungsgesetz erteilte Ermächtigung, die sich darauf beschränkt, Ausführungsvorschriften zu erlassen. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß nach der eindeutigen neuen Fassung des § 2 Nr. 1 der 3.DVO eine zehnjährige Dienstzeit vor dem 1.April 1938 zur Gleichstellung mit einem Beamten auf Lebenszeit genügt. Der Grundsatz, daß das Regelungsgesetz über die bis zum 1.Mai 1945 erlangte Rechtsstellung nicht hinausgehen kann, ist jedenfalls dann nicht verletzt, wenn man mit Plog (Das Recht im Amt, 1955 S.212 [217]) annimmt, daß das Abstellen auf eine zehnjährige Dienstzeit lediglich den oft schwierigen Beweis der Unkündbarkeit erleichtern (richtiger wohl: ersetzen) solle. Man kann aber auch



Einschränkung hinsichtlich des Beginns neu eingeführter laufender Zahlungsansprüche nicht ergriffen werde, trifft nicht zu. Sie erkennt, daß das Regelungsgesetz nur geändert, ergänzt und neu gefaßt, im übrigen aber in seinem ursprünglichen Bestand an Normen bestehen geblieben und nicht etwa ganz neu erlassen worden ist. Auf demselben Standpunkt steht jetzt auch der Niedersächsische Finanzminister in seinem Runderlaß vom 23. Oktober 1956 (Nieders. Min.Bl.Nr.49 S.843), unter Aufgabe seiner früheren gegenteiligen Ansicht.

III. Steht hiernach dem Kläger für den Monat Dezember 1952 das Übergangsgehalt zu, so bleibt nur noch die Höhe dieses Anspruches zu klären. Dazu sieht sich der Senat nicht in der Lage, weil es an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt, insbesondere auch zur Frage der Anrechnung anderweiter Einkünfte gemäß § 37 Abs.3 Regelungsgesetz. Aus diesem Grunde muß die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Geilenbrügge

Wittholz

